

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird in ortsüblicher Form in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues; Kirchberg, Rhaunen, Traben-Trarbach und der Einheitsgemeinde Morbach bekannt gemacht!

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hochscheid Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Hochscheid, Kleinich, Oberkleinich, Horbruch und Hirschfeld das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hochscheid

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur naturnahen Entwicklung von Gewässern sowie zur erforderlich gewordenen Neuordnung des Grundbesitzes, zu ermöglichen und durchzuführen. Ebenso sollen Nachteile für die allgemeine Landeskultur beseitigt werden, die durch den Ausbau der B50neu, Abschnitt Zolleiche bis Kreisgrenze, entstehen und mögliche Landnutzungskonflikte aufgelöst werden.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Hochscheid (2411)

Flur 1 Nr. 1, 2/1, 2/2, 3, 13/1, 13/2, 14 bis 16, 18/2, 20

Flur 2 Nr. 1/4, 1/5, 3, 4/2, 4/3, 5/9, 5/11, 6/1, 7/3, 8/2, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 9/2, 9/3, 10 bis 17, 18/1, 19/2, 20, 25/2, 25/3, 27, 28, 30 bis 35, 36/1, 36/2, 37 bis 70, 71/1, 71/2, 72/1, 72/2, 73 bis 76, 77/1, 77/2, 78/1, 78/2, 79 bis 94, 95/2, 95/3, 96, 97/6, 97/7, 98/1, 98/2, 99 bis 101, 102/1, 102/2, 103/1, 104 bis 118

Flur 3 Nr. 20/1, 21/1, 85, 92/17, 92/18, 92/20, 99/1, 103

Flur 4 Nr. 1/3, 2/1, 2/2, 3, 5/3, 6, 7/1, 7/2, 8, 11 bis 13, 14/4, 14/5, 14/6, 15/3, 16/2, 17 bis 20, 22/2, 22/5, 23 bis 40, 41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 41/7, 42 bis 57, 60/1, 61 bis 71, 72/1, 75 bis 77, 88/1, 88/3, 88/6, 89 bis 113, 114/5, 114/6, 114/7, 114/8, 114/9, 114/10, 114/11, 114/12, 115/1, 115/2, 116 bis 120, 121/1, 121/3, 122, 124/1, 125 bis 144, 145/1, 145/2, 146, 147

Flur 5 Nr. 1/2, 2/1, 2/2, 3 bis 7, 9/1, 10 bis 12, 13/2, 13/4, 13/5, 14 bis 49, 50/1, 50/2, 51/1, 51/2, 52 bis 54, 56 bis 61, 62/1, 62/2, 63 bis 69, 70/2, 70/3, 70/4, 71/2, 71/3, 72/1, 72/2, 90 bis 96, 97/2, 97/3, 97/5, 97/7, 97/8, 98/1, 98/2, 98/3, 99/1, 99/2, 100/1, 100/2, 101/1, 101/2, 102, 103, 105 bis 113, 118 bis 120, 121/5, 121/6, 121/7, 121/8, 121/10, 121/11, 122 bis 135, 137/2, 137/3, 138/2, 139 bis 141

Flur 7 Nr. 9/5, 12 bis 21, 22/2

Gemarkung Oberkleinich (2412)

Flur 1 Nr. 1, 2/1, 2/2, 3 bis 12, 13/1, 15, 16, 17/1, 17/2, 18, 19/1, 22, 23, 24/1, 24/2, 25 bis 29
Flur 2 Nr. 1/1, 1/2, 2, 3, 4/1, 6 bis 21, 24/1, 25, 28/1, 30, 32/1, 33 bis 41
Flur 3 Nr. 1 bis 7, 8/1, 10, 11, 13/1, 16, 17, 19/1, 21 bis 24, 26/1, 27 bis 32, 34/1, 36 bis 45
Flur 4 Nr. 2 bis 8, 9/1, 9/2, 16/2, 17 bis 19, 20/1, 20/2, 21/2, 22/2, 22/5, 23/26, 23/11, 23/14, 23/17, 23/18, 23/25, 24, 25/2, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 27
Flur 5 Nr. 74/1, 75, 77 bis 80, 90, 91/1, 100/1
Flur 6 Nr. 4 bis 6,
Flur 9 Nr. 20/1, 20/2, 32/2
Flur 10 Nr. 86

Gemarkung Hirschfeld (1663)

Flur 1 Nr. 1, 2, 3/1, 3/2, 4, 5, 20 bis 30, 32 bis 41, 53 bis 56
Flur 2 Nr. 1 bis 8, 9/1, 9/2, 10, 77 bis 80, 83/2, 86 bis 87

Gemarkung Horbruch (2151)

Flur 7 Nr. 78
Flur 8 Nr. 97/1, 98/1, 99, 103/3, 104/1, 121/1, 122/1
Flur 9 Nr. 58/1, 63, 64

Gemarkung Kleinich (2413)

Flur 8 Nr. 3/1, 4/2, 5/1, 6/1, 7, 8/2, 10, 11, 12/1, 13/1, 14/1

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft des
Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Hochscheid”**

Ihr Sitz ist in Hochscheid, Landkreis Bernkastel-Wittlich.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde zu genehmigende Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I Nr. 41 S. 2543), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) wieder herstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel,

Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demge-

genüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten zu den üblichen Öffnungszeiten aus bei:

- der **Ortsgemeinde Hochscheid**, Herrn Ortsbürgermeister Wolf, Kapellenweg 3A, 54472 Hochscheid
- der **Ortsgemeinde Kleinich**, Herrn Ortsbürgermeister Born, Fronhofen 36, 54483 Kleinich
- der **Ortsgemeinde Hirschfeld** Herrn Ortsbürgermeister Elz, Auf dem Haaskopf 12, 55483 Hirschfeld
- der **Ortsgemeinde Horbruch** Herrn Ortsbürgermeister Hepp, Unterdorf 4, 55483 Horbruch

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Gebietskarte im Maßstab 1 : 7000 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 645,5 ha und umfasst den Gesamtbereich der landwirtschaftlichen Flurstücke auf der Gemarkung Hochscheid sowie Teilbereiche der Gemarkungen Oberkleinich und Hirschfeld. In den Randbereichen ist für das Flächenmanagement zum vierstreifigen Ausbau der B50 neu zwischen Bahnhof Zolleiche und Kreisgrenze und aufgrund der vermessungstechnischen Abgrenzung des Verfahrensgebietes der Waldbereich mit eingeschlossen worden.

Das vorgesehene Verfahrensgebiet wird begrenzt:

- im Süden durch den Beginn des Idarwaldes
- im Westen durch die Gemarkungsgrenze zu Wederath und Hinzerath
- im Norden durch die Ortslage Oberkleinich und
- im Osten durch die Gemarkungsgrenze zu Horbruch.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist aus der Gebietskarte ersichtlich. Die Ortslage von Hochscheid ist nicht mit in das Verfahrensgebiet einbezogen.

Für die Ortsgemeinden sind die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Wittlich-Land, Rhaunen und Kirchberg mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich.

Die Ortsgemeinde Hochscheid hat aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 01.10.2015 beim DLR Mosel Antrag auf Durchführung einer Projektbezogenen Untersuchung beantragt und durch Gemeinderatsbeschluss vom 04.05.2017 um Durchführung einer Flurbereinigung gebeten. Die ebenfalls betroffenen Gemeinden Kleinich, Horbruch und Hirschfeld haben durch Gemeinderatsbeschluss vom 03.04.2017, 19.04.2017 und 04.05.2017 einem Flurbereinigungsverfahren zugestimmt.

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach hat beim DLR Mosel um Erweiterung der Projektuntersuchung gebeten. Als Ergebnis der Überprüfung hat sich ergeben, dass das Flächenmanagement zum vierstreifigen Ausbau der B50 neu zwischen Bahnhof Zolleiche und Kreisgrenze im Rahmen der Flurbereinigung durchgeführt werden soll.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens ausgesprochen. Die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine haben mehrheitlich dem Bodenordnungsverfahren zugestimmt.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden im Rahmen der Aufklärungsversammlungen am 09.05.2017 und am 11.05.2017 eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die durchgeführten Akzeptanzabfragen haben eine hohe Zustimmung zum Flurbereinigungsverfahren ergeben.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Für das Flurbereinigungsgebiet wurde im Jahre 2016 eine projektbezogene Untersuchung durchgeführt. Hierbei wurden agrarstrukturelle Mängel festgestellt. Es wurde beispielsweise ermittelt, dass die bestehende Flurverfassung im Untersuchungsgebiet mit einer klein parzellierten Besitzstruktur den heutigen Anforderungen eines rationellen Arbeits- und Maschineneinsatzes nicht genügt.

Eine Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe wird nur möglich sein, wenn die Kosten der Außenwirtschaft nachhaltig gesenkt werden. Durch die Umgestaltung des Wegenetzes und die Zusammenlegung der Grundstücke sollen Bewirtschaftungseinheiten (unter Berücksichtigung von Pachtflächen) von bis zu 5 ha Größe und einer Schlaglänge von bis zu 350 m Länge entstehen. Die Kosten der Außenwirtschaft lassen sich hierdurch um bis zu 30 % reduzieren.

Bei der Neugestaltung der Grundstücke werden die bestehenden Pachtverhältnisse berücksichtigt.

Die Anlage eines neuen Wege- und Gewässernetzes ist nicht erforderlich. Aufgrund der Größe moderner landwirtschaftlicher Maschinen ist es jedoch erforderlich, die Ortslagen von landwirtschaftlichem Verkehr zu entlasten. Dazu ist das vorhandene Hauptwirtschaftswegenetz punktuell zu ergänzen. Die örtliche Lage und Erschließungsfunktion der meisten Wege ist zufrieden stellend und daher bei der Wegekonzeption anzuhalten. Die

innere Erschließung (Gras-/Erdwege) ist zu engmaschig. Die Furchenlängen sind der mittlerweile vorhandenen und noch zu erwartenden Mechanisierung anzupassen. Dies kann überwiegend durch den Wegfall vorhandener Erdwege ohne größeren Aufwand geschehen.

Der schnell fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft insbesondere auch der Anbau nachwachsender Rohstoffe, alternativer Energien und die Zunahme umweltschonender extensiver Bewirtschaftungsweisen erfordert eine bessere Arrondierung der Wirtschaftsflächen der landwirtschaftlichen Betriebe.

Es ist geplant, den Wegebau umweltschonend auszuführen. Dazu wird ein Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt, der die Grundlage für die Neugestaltung und Neueinteilung bildet.

Neben der Verbesserung der Agrarstruktur sollen durch das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglicht bzw. bodenordnerisch unterstützt werden. Zur Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung sind naturnahe, strukturreiche Bachtäler zu entwickeln sowie die offenen Hochflächen mit einzelnen Feldgehölzen anzureichern. Hierdurch wird zusätzlich der lokale Biotopverbund gefördert. Auch die Entwicklung der Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland ist von besonderer Bedeutung, da dort hochwertige Strukturen anzutreffen sind. Zudem wird die Ausweisung von Gewässerrandstreifen für eine naturnahe Gewässerentwicklung angestrebt.

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren kann auch die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ durchgeführt werden. Sie bietet den Teilnehmern die Möglichkeit hochstämmige Obstbäume sowie heimische Laubgehölze auf ihren Grundstücken zu pflanzen.

Die Ortslage wird nicht in das Verfahren einbezogen.

Für den vorgesehenen vierstreifigen Ausbau der B 50 neu werden Flächen innerhalb des Verfahrensgebietes benötigt. Hier ist die Bodenordnung das geeignete Mittel, die benötigten Flächen zur Verfügung zu stellen, Nutzungskonflikte zu lösen und somit die zeitnahe Umsetzung des Straßenausbaus zu ermöglichen.

Ebenso wird angestrebt, die Gemeinden bei ihrer kommunalen Planung durch geeignete Flächenausweisung nachhaltig zu unterstützen.

Der Zustand des Liegenschaftskatasters lässt eine Neuordnung des festgestellten Flurbereinigungsgebietes durch noch stärkere Zusammenlegung und Bildung größerer Bewirtschaftungseinheiten ohne Neuvermessung nicht zu. So wurde festgestellt, dass für große Teile des Untersuchungsgebietes unzulässige Flächenabweisungen zwischen Buch- und grafischen Flächen bestehen.

Insgesamt kommt die projektbezogene Untersuchung zu dem Ergebnis, dass die Verbesserung der Agrarstruktur und die angestrebten Ziele zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes am zweckmäßigsten mit der Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 bis 3 FlurbG erreicht werden können. Die Durchführung des Verfahrens trägt wesentlich zum Erhalt der Kulturlandschaft bei.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 FlurbG sind damit gegeben.

2.3 Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Hochscheid erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, bearbeitet oder neu gestaltet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Bernkastel-Kues, den 20.10.2017

Im Auftrag

gez.

Johannes Pick